

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Deutsches Rotes Kreuz

Soziale Freiwilligendienste Mecklenburg-Vorpommern gemeinnützige GmbH.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Schwerin.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

1. Der Gegenstand der Gesellschaft sind die Förderung
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,
 - internationaler Gesinnung,
 - der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - der Jugend- und Altenhilfe,
 - des Katastrophenschutzes und Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (u. a. Bergrettung, Wasserrettung) einschließlich der dazugehörigen Aktivitäten, wie Rettungsschwimmen sowie die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettbewerbe.
2. Er wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von nationalen und internationalen Freiwilligendiensten, wo sich Frauen und Männer aller Altersgruppen für das Allgemeinwohl, vor allem im sozialen, ökologischen, kulturellen und interkulturellen Bereich engagieren. Hierzu bietet die Gesellschaft insbesondere
 - die Durchführung von Lehrgängen und Qualifikationskursen sowie weiteren Bildungsmaßnahmen für die Freiwilligen des Bundesfreiwilligendienstes, des Freiwilligen Sozialen Jahres, des Freiwilligen Ökologischen Jahres und der internationalen Freiwilligendienste, wie der entwicklungspolitische Freiwilligendienst des Bun-

desministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Internationale Jugendfreiwilligendienst und weitere Projekte

- die Durchführung von Vorbereitungskursen für den Einsatz im Bundesfreiwilligendienst, im Freiwilligen Sozialen Jahr, im Freiwilligen Ökologischen Jahr und den internationalen Freiwilligendiensten mit dem Ziel, dem Freiwilligen Informationen, eine Einstimmung und Klärung von relevanten Fragestellungen zu geben.
- die Durchführung von Nachbereitungskursen für die Freiwilligen
- die laufende pädagogische Betreuung der Freiwilligen vor und während ihres Einsatzes in sozialen und humanitären Projekten im In – und Ausland im Rahmen von Seminaren und / oder persönlichen Betreuungen mit dem Ziel, soziale, ökologische, kulturelle bzw. interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken
- Zusammenarbeit mit den Trägern der relevanten Einsatzbereiche / - gebiete
- Hilfeleistung bei der Wahrnehmung der geltenden Weltkernaufgaben (derzeit: Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung)

Darüber hinaus kann die Gesellschaft alle Geschäfte tätigen, die ihren Unternehmenszweck zu fördern geeignet sind.

3. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, Zweigniederlassungen gründen und ist berechtigt alle mit dem Gesellschaftszweck zusammenhängenden Tätigkeiten durchzuführen, soweit diese im Einklang mit den steuerrechtlichen Anforderungen und den verbandsrechtlichen Vorgaben im DRK stehen.

§ 3

Einbindung, Kennzeichen

1. Die Gesellschaft ist eine Einrichtung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Durch Einbindung in die Gesamtorganisation des Deutschen Roten Kreuzes nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages ist sie ein Teil der nationalen Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland.

2. Die Gesellschaft bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für die Gesellschaft verbindlich.
3. Die Gesellschaft führt als besonderes Kennzeichen das völkerrechtlich anerkannte Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund.
4. Die Gesellschaft ist Mitglied des DRK-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.

Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Die Gesellschaft kann, soweit es zur nachhaltigen Erfüllung ihres Zweckes gem. § 2 erforderlich ist, Rücklagen unter Beachtung der Bestimmungen der Abgabenordnung bilden.

3. Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den DRK Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden. Sollte der Vermögensanfallberechtigte nicht mehr existent oder nicht zu einer zweckentsprechenden Verwendung in der Lage sein, soll das ihm zustehende Vermögen mit derselben Zweckbestimmung seinem Rechtsnachfolger oder, falls dieser keine Einrichtung

des Deutschen Roten Kreuzes sein sollte, dem Deutsches Rotes Kreuz e.V. (Bundesverband) zufallen.

§ 5

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000 (i.W. fünfundzwanzigtausend EUR).
2. Das Stammkapital wird wie folgt übernommen:

DRK- Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
einen Geschäftsanteil in Höhe von EUR 25.000
(Geschäftsanteil Nr. 1)
3. Die Einlagen auf die übernommenen Geschäftsanteile sind in der vorgenannten Höhe unverzüglich in bar einzuzahlen.

§ 6

Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen

1. Die Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen (insbesondere Nießbrauchbestellung oder Verpfändung) ist nur mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter zulässig.
2. Die Aufnahme eines weiteren Gesellschafters, der nicht ein DRK-Verein oder eine DRK-Gesellschaft ist, sowie die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an einen solchen Dritten bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Deutschen Roten Kreuzes e.V.(Bundesverband).
3. Gesellschafter, die nicht ein DRK-Verein oder eine DRK-Gesellschaft sind, räumen den übrigen Gesellschaftern an den Geschäftsanteilen ein Vorkaufsrecht ein, welches innerhalb von 2 Monaten von einem oder mehreren Berechtigten ausgeübt werden kann. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum

Ablauf von zwei Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

§ 7

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Als wichtiger Grund sind insbesondere anzusehen:
 - a) Grobe Verletzung der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter,
 - b) Pfändung eines Geschäftsanteils, wenn diese nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird,
 - c) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters bzw. die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.
 - d) Austritt eines Gesellschafters aus der Gesellschaft
 - e) Der Gesellschafter als juristische Person in Liquidation getreten ist.
2. Bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
3. Ist einer der Gesellschafter eine natürliche Person, so kann der Geschäftsanteil des Gesellschafters im Falle seines Todes innerhalb von drei Monaten seit Bekanntwerden der Erbfolge eingezogen werden.

§ 8

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 9**Vertretung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden allein vom DRK-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. als Mehrheitsgesellschafter bestellt/abberufen.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern das Recht zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft einräumen.
3. Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 10**Geschäftsführung**

1. Der/die Geschäftsführer führt/führen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.
2. Verbindliche Bestimmungen, die von den Organen des Deutschen Roten Kreuzes e.V. und/oder des DRK-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. beschlossen worden sind, sind auch für den/die Geschäftsführer verbindlich.
3. Der/die Geschäftsführer hat/haben dem Vertreter der Gesellschafterversammlung laufend, mindestens vierteljährlich, zu berichten über
 - a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung
 - b) die Jahresabsatz- und Ergebnisplanung
 - c) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität und Liquidität

- d) die Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.
4. Zur Vornahme folgender Geschäfte ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich:
- a) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern sowie beim Abschluss von Änderungsverträgen, soweit es sich nicht um geringfügig Beschäftigte handelt,
 - b) Erteilung und Entzug der Prokura
 - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - d) Neubauten und sonstige Investitionen, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind
 - e) Aufnahme von Krediten, ausgenommen von Lieferantenkrediten,
 - f) Gewährung von Krediten, ausgenommen von Kundenkrediten zu üblichen Bedingungen, und von Mitarbeiterdarlehen, die über 3 Monatsgehälter hinausgehen
 - g) Errichtung von Zweigniederlassungen
 - h) Gründung und Verlegung von Betriebsstätten
 - i) Vermietung oder Verpachtung von wesentlichen Betriebsteilen
 - j) Stilllegung des Betriebes, von Betriebsstätten oder von wesentlichen Betriebsteilen
 - k) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen.

Darüber hinaus hat/haben der/die Geschäftsführer jederzeit die Weisung der Gesellschafterversammlung zu beachten.

Der Mehrheitsgesellschafter hat das Recht, dem/den Geschäftsführer(n) jederzeit Weisungen zu erteilen und auch in den Kernbereich der laufenden Geschäftsführung unmittelbar einzugreifen.

Die übrigen Rechte und Pflichten des/der Geschäftsführer(s) werden in einer Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf, und in Dienstver-

trägen, die von dem durch Beschluss der Gesellschafterversammlung legitimierten Vertreter der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen sind, geregelt.

§ 11

Gesellschafterversammlung

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.

Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist auf jederzeitiges Verlangen eines Gesellschafters einzuberufen.

2. Die Einberufung muss schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Den Gesellschaftern soll vor der Einberufung Gelegenheit gegeben werden, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. In Eilfällen, die als solche zu begründen sind, kann die Einladungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden. Für die Fristberechnung werden der Tag der Aufgabe zur Post und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
3. Die Gesellschafterversammlung wird vom Vertreter des Mehrheitsgesellschafters geleitet.
4. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten vertreten zu lassen. Das Stimmrecht kann nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Gesellschafter oder Stellvertreter, die juristische Personen sind, werden durch ihren jeweiligen gesetzlichen Vertreter in den Gesellschafterversammlungen vertreten. In diesem Fall entfällt die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht. Für den Fall, dass mehrere Personen als gesetzliche Vertreter den Gesellschafter oder seinen Bevollmächtigten vertreten, üben diese ihr Stimmrecht einheitlich aus.
5. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht nach Gesetz oder Gesellschaftervertrag einem anderen Organ oder einem Gesellschafter allein zugewiesen sind.

Insbesondere:

- a) Aufstellung von „Leitsätzen der Gesellschaft“ und deren Änderung,
- b) Feststellung des Jahresabschlusses

- c) Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung
 - d) Beschlussfassung über den jährlichen bzw. mehrjährigen Wirtschaftsplan
 - e) Bestellung des Abschlussprüfers
 - f) Entlastung des/der Geschäftsführer(s)
 - g) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen oder mehrere Geschäftsführer
 - h) Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - i) Auflösung der Gesellschaft.
 - j) Beschlussfassung über die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen
 - k) Beschlussfassung über die Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen und Teilen von Geschäftsanteilen.
6. Je EUR 1 (i.W. ein Euro) des Nennwertes des Geschäftsanteiles ergibt eine Stimme.
7. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Kommt eine beschlussfähige Gesellschafterversammlung nicht zustande, so ist auf Verlangen eines Gesellschafters binnen 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde und die neue Gesellschafterversammlung nicht später als sechs Wochen nach der nichtbeschlussfähigen Versammlung stattfindet.
8. Die Gesellschafterversammlung beschließt, sofern nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Gesellschafter hat nur dann kein Stimmrecht, wenn dies in dem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich geregelt ist oder wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Gesellschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll.

9. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zuzustellen ist.
10. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, statt in einer Versammlung auch in Form einer Konferenzschaltung mit elektronischen Medien oder im Stern- oder Umlaufverfahren (Schrift- oder Textform, insbesondere E-Mails, mündlich oder per Telefon) oder in einem kombinierten Verfahren gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter an der betreffenden Beschlussfassung beteiligen und kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht.

§ 12

Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der/Die Geschäftsführer hat/haben spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) nebst Anhang und ggf. der Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen, von dem durch die Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen und den Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung zuzuleiten. Die Gesellschafter haben den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist festzustellen und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

§ 13

Ordnungsmaßnahmen

1. Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e.V. (Bundesverband) fest, dass die Gesellschaft
 - ihre Pflichten aus diesem Vertrag gegenüber dem Deutschen Roten Kreuz e.V. (Bundesverband) verletzt, insbesondere gegen die in § 3 dieses Vertrages genannten Grundsätze verstößt oder einheitliche Regelungen i.S.d. § 10 Abs. 2, 1. Alternative dieses Vertrages nicht umsetzt, oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes e.V. oder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gefährdet, oder
 - ein entsprechendes Verhalten bei seinen Organen duldet,

so kann es nach Anhörung der Gesellschaft und im Benehmen mit dem Präsidialrat anordnen, dass die Gesellschaft innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.

Folgt die Gesellschaft der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e.V. (Bundesverband) der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und Wahrzeichens des Roten Kreuzes entziehen.

2. Stellt das Präsidium des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. fest, dass die Gesellschaft

- ihre Pflichten aus diesem Vertrag gegenüber dem Landesverband verletzt, insbesondere gegen die in § 3 genannten Grundsätze verstößt oder einheitliche Regelungen in § 10 Abs. 2, 2. Alternative nicht umsetzt, oder
- sonstige wichtige Interessen des Landesverbandes gefährdet,

so kann es nach Anhörung der Gesellschaft anordnen, dass die Gesellschaft innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.

Folgt die Gesellschaft der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann das Präsidium des Landesverbandes das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e.V. (Bundesverband) ersuchen, der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes zu entziehen.

§ 14

Eilmaßnahmen

1. Gefährdet die Gesellschaft wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, so kann bei Gefahr im Verzuge der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes e.V. (Bundesverband) der Gesellschaft unmittelbar Weisungen erteilen, um die drohende Verletzung der Interessen abzuwenden. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, die Vertreter der Gesellschaft hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Folgt die Gesellschaft den Weisungen nicht unverzüglich, so kann der Präsident der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes entziehen.

2. Gefährdet die Gesellschaft wichtige Interessen des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V., so kann bei Gefahr im Verzuge der Präsident des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. der Gesellschaft unmittelbar Weisungen erteilen, um die drohende Verletzung der Interessen abzuwenden. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, die Vertreter der Gesellschaft hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald der Landesvorstand zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Folgt die Gesellschaft den Weisungen nicht unverzüglich, so kann der Präsident des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. den Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e.V. (Bundesverband) ersuchen, der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes zu entziehen.

§ 15

Schiedsgericht

1. Rechtsstreitigkeiten zwischen
 - a) der Gesellschaft und anderen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des DRK-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - b) der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie den Gesellschaftern untereinander, soweit sie sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergeben,

werden durch das beim DRK-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. gebildete Schiedsgericht entschieden.
2. Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und anderen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes außerhalb des DRK-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. werden durch das Bundesschiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes e.V. (Bundesverband) entschieden.
3. Die Rechtsstreitigkeiten werden von den Schiedsgerichten nach der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes e.V. (Bundesverband) in der Fassung vom 27.12.1989 (Änderungen durch Bundesversammlungsbeschlüsse vom 11.11.1994, 22.11.2002 und 20.03.2009) entschieden; die Schiedsordnung ist Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages und als Anlage beigefügt.

4. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
5. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16

Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 17

Liquidation

1. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, jederzeit die Liquidation der Gesellschaft zu beschließen. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen zu fassen.
2. Die Liquidation erfolgt durch den oder die Geschäftsführer soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.

§ 18

Wettbewerbsverbot

1. Gesellschafter und Aufsichtsratsmitglieder dürfen im Tätigkeitsbereich der Gesellschaft weder für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen noch sich an einem Konkurrenzunternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligen oder für ein solches tätig sein. Ausnahmen können von der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.
2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsverbot ist - unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs - eine Vertragsstrafe von EUR 5.000,- an die Gesellschaft zu zahlen. Daneben bleiben die sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche, bestehen.

§ 19

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 20

Schlussbestimmungen

1. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind, sollen die Vorschriften des GmbH-Gesetzes in seiner jeweiligen Fassung gelten.
2. Sollte eine in diesem Gesellschaftsvertrag enthaltene Bestimmung unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben. Die betreffende Bestimmung ist vielmehr so auszulegen oder zu ersetzen, dass der mit ihr erstrebte wirtschaftliche Zweck nach Möglichkeit erreicht wird; sie gilt als entsprechend neu vereinbart. Dasselbe gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Regelungslücken.
3. Die Kosten der Gründung der Gesellschaft (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeit) bis zu höchstens EUR 2.500,00 gehen zu Lasten der Gesellschaft.

Die Gesellschaft trägt die Kosten von Kapitalerhöhungen (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten, sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeit) und ihrer Durchführung (Übernahmeerklärung und ggf. Erfüllung bis zu höchstens 10 % des Kapitalerhöhungsbetrages nebst evtl. Agio oder Rücklage).